



Verein Deutsch-Drahthaar e.V.

Gruppe Hessen

Interne Prüfungsordnung Langschleppenprüfung – 800 m/1200 m/1500 m

§ 1 Zweck der Prüfung Die Jagdethik weist dem Jagdhund seine Hauptaufgabe in der Arbeit nach dem Schuss zu. Daher reiht sich die Langschleppenprüfung in die Reihe der Prüfungen des JGHV und der Brauchbarkeitsprüfungen der Länder ein, die ein zuverlässiges Verlorenbringen sicherstellen.

In der Vorbereitung der Hunde auf diese Prüfung sollen Nasengebrauch gepaart mit Finder- und Spurwillen weiter gefördert werden. Zudem setzt die Arbeit auf der Langschleppe eine Wesensfestigkeit voraus, die sich in der Ruhe, in der Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt. Darüber hinaus soll diese interne Langschleppenprüfung Anreiz für Hundeführerinnen und -führer sein, auch über die eigentliche Ausbildungszeit und die üblichen Prüfungen hinaus weiter mit den Hunden zu arbeiten, um sie jagdlich fit zu halten.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV.

(2) Da diese interne Prüfung keine Zuchtprüfung darstellt, werden auch andere Jagdhunde dieser Rassen und deren Kreuzungen zugelassen.

(3) Die Hunde müssen eine Zuchtbuchnummer und/oder zu Identifikationszwecken eine kontrollierbare Transpondernummer haben.

(4) Kranke Hunde sind von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen. Heiße Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn der Suchenleitung zu melden.

(5) Die Langschleppen werden über Distanzen von 800 m, 1200 m und 1500 m gearbeitet. Zu den Distanzen über 1200 m und 1500 m werden nur Hunde zugelassen, die an einem früheren Prüfungstermin bereits die 800 m- Schleppe bzw. 1200 m-Schleppe erfolgreich gearbeitet haben.

§ 3 Ausführungsbestimmungen

(1) Die Arbeiten auf der Schleppe können wahlweise mit Hase, Wildkaninchen, Ente, Fasan oder Raubwild (Fuchs/Waschbär) geleistet werden. Das Schleppwild muss den Bestimmungen der VGPO des JGHV entsprechen und ist vom Hundeführer mitzubringen. Es ist dem Führer überlassen, ob er mit einem oder zwei Stück Schleppwild der gleichen Art die Schleppe legen lassen will.

(2) Ein Hund darf auf jeder Langschleppenprüfung nicht mehr als eine Schleppe arbeiten.

(3) Die Schleppen können auf Wiesen, Feldern und im Wald gezogen werden – das Gelände soll für alle Hunde einer Prüfung gleichwertig sein.

(4) Jede Schleppe – ob 800 m, 1200 m oder 1500m – enthält vier stumpfwinkliger Haken sowie ein Hindernis (kleiner Graben oder Feld-/Rückeweg).

(5) Die Schleppe ist für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem JGHV Verbandsrichter herzustellen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.

(6) Die Entfernung zwischen den Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen. Das zum Bringen bestimmte Stück muss am Ende offen, nicht in einer Bodenvertiefung oder hinter einem Baum abgelegt sein.

(7) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenleger unmittelbar in gerader Verlängerung in sein Versteck zu begeben. Der Hund soll den Schleppenzieher vom abgelegten Stück aus nicht eräugen können.

(8) Ist die Schleppe gelegt und der Richter im Versteck, gibt er den anderen Richtern das Kommando zum Ansetzen des Hundes. Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschluss zu zeigen. Am Anschluss schnallt der Führer seinen Hund. Er darf ihm nicht weiter folgen.

(9) Sobald der Hund zur Schleppe angesetzt wurde, wird die Zeit gestoppt.

§ 4 Arbeiten der Hunde

(1) Die Anforderungen an das Bestehen der Langschleppenprüfung gelten entsprechend den Vorschriften der VGPO des Jagdgebrauchshundverbandes in Bezug auf die Haarwildschleppe.

(2) Der Hund muss das geschleppte bzw. das am Ende der Schleppe ausgelegte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden, ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes, nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt auch für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.

(3) Für die Arbeit auf der Schleppe wird eine maximale Zeitgrenze festgelegt: 800 m = 20 Minuten; 1200 m = 30 Minuten; 1500 m = 40 Minuten. Kommt der Hundeführer innerhalb dieser Zeit nicht in Besitz des ausgelegten Stückes, ist die Langschleppenprüfung nicht bestanden.

(4) Für die Reihenfolge der Tagesbesten zählt die benötigte Arbeitszeit. Jeder Hund, der die Langschleppe am Prüfungstag bestanden hat, erhält eine Urkunde.

§ 5 Richter (1) Die Langschleppenprüfung wird von mindestens zwei Verbandsrichtern des JGHV gerichtet.

(2) Die Einspruchsordnung des JGHV ist anzuwenden.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Meldung erfolgt auf dem Nennformular Langschleppenprüfung mit Kopie der Ahnentafel. Das Nenngeld ist mit der Meldung zu entrichten.

(2) Eine Bestätigung über eine gültige Tollwutschutzimpfung ist ebenso wie die Ahnentafel des Hundes oder ein geeigneter Identitätsnachweis zur Prüfung mitzubringen.

(3) Führerinnen/Führer, die keinen Jagdschein besitzen, müssen vor der Prüfung für ihren Hund eine wirksame Haftpflichtversicherung vorweisen.

(4) Von jedem Führer dürfen auf der Langschleppenprüfung nicht mehr als zwei Hunde geführt werden.

(5) Die Annahme der Meldungen erfolgt in der Reihenfolge ihres Einganges. Vereinsmitglieder haben Vorrang. Die Zahl der zugelassenen Hunde kann beschränkt werden